

EU AI Act – Was steht drin?

Regelungen der europäischen Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) und was diese für Arbeitgeber bedeuten

10. August 2026

Zusammenfassung

Die KI-VO ist die [Verordnung über künstliche Intelligenz der EU](#). Sie schafft einheitliche Regelungen für Anbieter von KI-Produkten in der EU und für den Einsatz von KI. Ziel der KI-VO ist es, den Schutz der Grundrechte, der Sicherheit und der Gesundheit der Nutzenden zu gewährleisten und das Vertrauen in die Entwicklung und Verbreitung von KI zu stärken.

- Was ist eine KI im Sinne der KI-VO?
- Risikoklassifizierung – Wie wird KI reguliert?
- Wann sind Arbeitgeber betroffen und welche Pflichten müssen sie beim Einsatz von KI berücksichtigen?
- Welche Voraussetzungen gelten für Hochrisiko-KI-Systeme?
- Was ist zu KI-Kompetenzen vorgesehen?
- Wann müssen KI-generierte Inhalte gekennzeichnet werden?
- Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?
- Ab wann gelten welche Regelungen?
- Was sind empfehlenswerte next-steps?

Im Einzelnen

1. Begriff des KI-Systems – welche Systeme fallen unter die KI-VO?

Die KI-VO gilt grundsätzlich für alle KI-Systeme. Ein KI-System ist nach Art. 3 Abs. 1 KI-VO „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

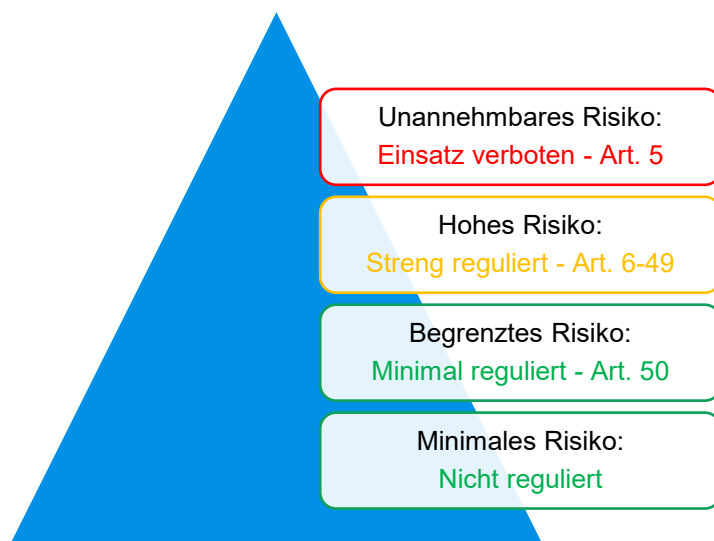
Kernvoraussetzung ist die Ableitungsfähigkeit des KI-Systems. Gemeint sind komplexe Systeme, die aus eingegebenen Daten Ableitungen treffen. Einfachere technische Programme, die nur Daten verarbeiten, wie bspw. eine Lohnabrechnungssoftware, fallen nicht unter die KI-VO. Das Merkmal der

Anpassungsfähigkeit beschreibt die Selbstlernfähigkeit, d. h. die Möglichkeit des Systems sich während des Einsatzes zu verändern. Diese Voraussetzung ist aber weit zu fassen. Auch KI-Systeme, die die Verwendung von Daten für das weitere Training der KI ausschließen, gelten als KI im Sinne der Verordnung, so z. B. der Microsoft Copilot.

Mit dieser Definition gibt die KI-VO Anhaltspunkte, die aber noch konkretisiert werden müssen. Die Europäische Kommission wird dafür Leitlinien zur Definition von KI-Systemen herausgeben, auch die nationale und ggf. europäische Rechtsprechung wird eine Rolle spielen.

2. Risikoklassifizierung – Wie wird KI reguliert?

Die KI-VO unterscheidet nach dem von der KI-Anwendung ausgehenden Risiko für EU-Standards für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte. Je höher das Risiko, desto mehr Regulierung:



Verbotene KI-Systeme: Nach Art. 5 KI-VO sind KI-Systeme mit einem unannehmbar hohen Risiko grundsätzlich verboten. Gemeint sind damit KI-Systeme, von denen eine eindeutige Bedrohung ausgeht, weil sie z. B. manipulieren, täuschen oder Merkmale von Personen (Alter, Geschlecht, Herkunft etc.) kalkuliert ausnutzen. Die KI-VO katalogisiert diese verbotenen KI-Systeme, darunter z. B. solche, die ein sog. Social Scoring vornehmen oder Systeme zur biometrischen Identifizierung.

Für Arbeitgeber relevante verbotene KI-Systeme nach Art. 5 Abs. 1 f) KI-VO sind außerdem:

- KI-Systeme zur Emotionserkennung am Arbeitsplatz
- KI-Systeme zur Emotionserkennung in Bildungseinrichtungen

Ausnahme: Dieses Verbot gilt nicht für KI-Systeme, die aus rein medizinischen oder sicherheitstechnischen Gründen Emotionen erkennen, wie z. B. Systeme, die für therapeutische Zwecke bestimmt sind.

Gemeint sind außerdem nicht körperliche Zustände wie Schmerzen oder Müdigkeit. Verboten sind in diesen Bereichen lediglich KI-Systeme zur Erkennung von Emotionen oder Absichten wie Glück, Traurigkeit, Ärger, Überraschung, Ekel, Verlegenheit, Aufregung, Scham, Verachtung, Zufriedenheit und Belustigung. Nicht unter das Verbot fallen damit z. B. Systeme zur Erkennung von Ermüdungserscheinungen bei Pilotinnen und Piloten oder Berufskraftfahrenden, um Unfälle zu vermeiden.

Hochrisiko-KI-Systeme: Für KI-Systeme, von denen ein hohes Risiko ausgeht, gelten strenge Bestimmungen. Kapitel III der KI-VO regelt diese Voraussetzungen. Es gelten andere Regelungen für Unternehmen, die solche Systeme in den Markt bringen wollen als für die, die solche KI-Systeme im Betrieb einsetzen. Anhang III der KI-VO beschreibt, welche KI-Systeme als Hochrisiko-KI gelten – also für welche Systeme diese strengen Voraussetzungen gelten.

Als hoch riskant gelten demnach u. a.:

- die arbeitsbezogene Verwendung von KI im Rahmen der Beschäftigung und des Personalmanagements (z. B. Bewerberauswahl; Entscheidungen über Fortbildungen, Beförderungen, Versetzungen oder Kündigungen; Überwachung und Bewertung von Mitarbeiterverhalten und -leistungen) und
- die bildungsbezogene Verwendung von KI (z. B. Zugang oder Zulassung zu Bildungseinrichtungen; Bewertung von Lernergebnissen; Bewertung des geeigneten Bildungsniveaus; Überwachung und Ermittlung von verbotenen Verhalten von Lernenden).

Ausnahmsweise nicht als hoch riskant gelten diese KI-Systeme nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO dann, wenn sie kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte darstellen oder das Ergebnis der Entscheidungsfindung nicht wesentlich beeinflussen.

Das ist der Fall, wenn die KI dazu bestimmt ist:

- eine sehr spezifische, kleine Aufgabe auszuführen
(z. B. KI-Systeme, die Duplikate in einer großen Anzahl von Bewerbungen erkennen),
- das Ergebnis einer zuvor ausgeführten menschlichen Tätigkeit zu verbessern
(z. B. KI-System, das Sprache in bereits verfassten Dokumenten verbessert),
- Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, ohne die zuvor durchgeführte menschliche Beurteilung ohne angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen
(z. B. KI-System, das überprüft, ob von ggf. vorliegendem Benotungsmuster einer Lehrkraft abgewichen wurde) oder
- eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die in Anhang III aufgeführten Einsatzgebiete relevant ist
(z. B. KI-System, das für Übersetzung von Originaldokumenten verwendet wird).

KI-Systeme mit geringem Risiko: Für bestimmte KI-Systeme gelten nach Art. 50 KI-VO lediglich Transparenzpflichten, da von ihnen ein nur geringes Risiko ausgeht. Menschen sollen wissen, dass sie mit

einer KI interagieren oder ihr begegnen, damit sie über die weitere Nutzung entscheiden oder Informationen einordnen können, z. B.:

- beim Interagieren mit Chatbots,
- bei KI-generierten Texten oder
- bei anderen KI-generierten Inhalten, wie Audio- und Videoinhalten (sog. Deepfakes).

Nicht-regulierte KI-Systeme: Für alle übrigen KI-Systeme gelten keine Vorschriften, weil von ihnen nur ein minimales Risiko ausgeht. Die überwiegende Mehrheit aller derzeit in der EU angewandten KI-Systeme fällt unter diese Kategorie. Das sind z. B. KI-gestützte Spam-Filter.

3. Worunter fallen ChatGPT, MS Copilot, Gemini und Co.?

Sprachmodelle wie ChatGPT, Microsoft Copilot oder Google Gemini sind KI-Systeme, die Sprache verarbeiten, verstehen und erzeugen können – z. B. zur Beantwortung von Fragen, zum Verfassen von Texten oder zur Programmierhilfe. Sie sind vielseitig einsetzbar und wurden nicht für einen spezifischen Anwendungszweck entwickelt. Sie werden daher General Purpose AI (GPAI)-Modelle genannt und sind in Art. 51 f. KI-VO als sog. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck geregelt. Diese Modelle werden also grundsätzlich nicht als Hochrisiko-KI eingestuft.

Ausnahme: Wenn GPAI-Modelle im Hochrisiko-Bereich eingesetzt werden oder in ein Hochrisiko-KI-System integriert werden, fällt diese Verwendung unter die Regelungen für Hochrisiko-KI. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn die Personalabteilung Google Gemini nutzt, um Lebensläufe und Bewerbungsschreiben zu vergleichen und vorzusortieren.

4. Welche Regelungen gelten für Arbeitgeber?

Welche Pflichten und Anforderungen jeweils gelten, hängt neben der Risikoklassifizierung auch von der eigenen Rolle in der KI-Wertschöpfungskette ab. Nach Art. 2 Abs. 1 KI-VO gelten die Regelungen der Verordnung für Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler, Produkthersteller und Bevollmächtigte von Anbietern von KI-Systemen in der EU. Relevant sind insbesondere die Regelungen für Anbieter und Betreiber.

Anbieter i.S.v. Art. 3 Nr. 3 KI-VO sind Unternehmen, die KI-Systeme herstellen oder herstellen lassen und sie unter eigenem Namen in den Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen. Gemeint sind damit Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln und sie in der EU nutzen, verkaufen oder unentgeltlich anbieten.

Betreiber i.S.v. Art. 3 Nr. 4 KI-VO sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder sonstige Stellen, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwenden, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Arbeitgeber, die lediglich fremdentwickelte KI-Anwendungen im Betrieb nutzen, sind damit regelmäßig solche sog. Betreiber.

Ausnahme: Arbeitgeber können nach Art. 25 KI-VO zu sog. Anbietern werden, wenn sie:

- ein fremdentwickeltes Hochrisiko-KI-System unter eigenem Namen oder Logo zum Eigengebrauch in Betrieb nehmen,
- wesentliche Änderungen an einem Hochrisiko-KI-System vornehmen oder
- die Zweckbestimmung eines KI-Systems, auch eines GPAI-Modells so verändern, dass dieses zu einem Hochrisiko-KI-System wird.

5. Welche Pflichten müssen Arbeitgeber beim Einsatz von KI-Anwendungen erfüllen?

Unabhängig von der Risikoklassifizierung müssen Arbeitgeber als sog. Betreiber beim Einsatz von KI-Systemen im Betrieb folgende Pflichten erfüllen:

- Nach Art. 4 KI-VO müssen sie Maßnahmen ergreifen, um die Entwicklung der KI-Kompetenzen ihrer Beschäftigten zu unterstützen (siehe 6.).
- Auch im Betrieb gelten die allgemeinen Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO für KI-Systeme, die für die direkte Interaktion bestimmt sind und für Deepfakes (siehe 7.).

Beim Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen müssen Arbeitgeber als sog. Betreiber darüber hinaus insbesondere die Pflichten des Art. 26 KI-VO beachten. Das bedeutet:

- Sie müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das KI-System entsprechend der Betriebsanleitung verwendet wird.
- Sie müssen eine menschliche Aufsicht des KI-Systems gewährleisten. Die dafür zuständigen Personen müssen über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen und die Arbeitgeber müssen ihnen die erforderliche Unterstützung zukommen lassen.
- Sie müssen dafür sorgen, dass die Eingabedaten dem Zweck des KI-Systems entsprechen und ausreichend repräsentativ sind.
- Sie müssen die vom KI-System automatisch generierten Protokolle mindestens sechs Monate aufbewahren.
- Betroffene Beschäftigte und ein ggf. vorhandener Betriebsrat müssen vor der Inbetriebnahme oder Nutzung eines Hochrisiko-KI-Systems darüber informiert werden. Darüber hinaus bewirkt die Öffnungsklausel in Art. 2 Abs. 11 KI-VO, dass daneben die Pflichten des Betriebsverfassungsgesetzes weiterbestehen. Relevant sind etwa die Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten der §§ 87 Abs. 1 Nr. 6, 90 Abs. 1 Nr. 3, 95 Abs. 2a BetrVG und das Recht des Betriebsrates auf Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG.
- Auch datenschutzrechtliche Regelungen bestehen neben der KI-VO weiter. Arbeitgeber müssen daher ggf. eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchführen.
- Es muss fortlaufend überwacht und sichergestellt werden, dass das KI-System entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet wird. Bei begründeter Annahme, dass die Anwendung zu einem unverhältnismäßigen Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte führt, muss das KI-System

ausgesetzt und der Anbieter informiert werden. Bei schwerwiegenden Vorfällen ist auch die Marktüberwachungsbehörde zu informieren.

Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, festzustellen, ob es sich um ein Hochrisiko-KI-System handelt. Hochrisiko-KI-Systeme sind daher als solche deklariert, mit einer entsprechenden Betriebsanleitung versehen und so ausgestaltet, dass die oben genannten Voraussetzungen durch den Betreiber erfüllt werden können. Aber: GPAI-Modelle sind grundsätzlich keine Hochrisiko-KI-Systeme. Wenn sie zwar nach ihrem Zweck, aber in einem Bereich mit hohem Risiko eingesetzt werden, gelten auch hier die Betreiberpflichten für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 26 KI-VO.

Nur im Ausnahmefall, wenn Arbeitgeber zu sog. Anbietern werden, müssen die Voraussetzungen der Art. 16 – 21 KI-VO beachtet werden, es muss z. B. ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet werden, das die Einhaltung der Regelungen der KI-VO gewährleistet. Anbieter müssen Maßnahmen ergreifen, die es den Betreibern ermöglichen, wiederum ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, so müssen z. B. die menschliche Aufsicht und die Aufzeichnung der Ergebnisse ermöglicht und eine Gebrauchsanleitung veröffentlicht werden. Darüber hinaus muss ein Risikomanagementsystem eingerichtet werden, das das KI-System regelmäßig und systematisch auf Risiken überprüft und ggf. aktualisiert. Anbieter sind außerdem gem. Art. 49 KI-VO verpflichtet, sich und ihre Systeme in einer EU-Datenbank registrieren zu lassen, bevor sie ein Hochrisiko-KI-System anderen zur Verfügung stellen oder es am Arbeitsplatz in Betrieb nehmen.

6. KI-Kompetenzen – was sieht Art. 4 KI-VO vor?

Nach Art. 4 KI-VO müssen Arbeitgeber Maßnahmen ergreifen, um die Entwicklung der KI-Kompetenzen ihrer Beschäftigten und anderer Personen, die in ihrem Auftrag mit KI-Systemen befasst sind zu unterstützen.

KI-Kompetenzen sind nach Art. 3 Nr. 56 KI-VO Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Beschäftigten ermöglichen, „KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu machen“.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt im Einzelfall von den eingesetzten KI-Systemen und von den Beschäftigten ab. Bei den Maßnahmen sind technische Vorkenntnisse, Erfahrung, Qualifikation sowie der Kontext, in dem das jeweilige KI-System eingesetzt wird, zu berücksichtigen. Mögliche Maßnahmen können sein: Schulungen, KI-Guidelines, praxisorientiertes Lernen in divers zusammengesetzten Teams, Weiterbildungs- und Zertifizierungsprogramme oder die Benennung von Anlaufstellen, wie betriebsinterne KI-Beauftragte.

Mit dem sog. KI-Omnibus wurde klargestellt, dass Arbeitgeber damit jedoch nicht ein bestimmtes Niveau an KI-Kompetenzen ihrer Beschäftigten garantieren. Das bedeutet, Arbeitgeber müssen keinen Nachweis durch Zertifikate o. Ä. erbringen, dass ihre Beschäftigten gewisse KI-Kompetenzen erlangt haben. Sie müssen lediglich Maßnahmen ergreifen, die den Beschäftigten helfen, sich KI-Kompetenzen anzueignen. Art. 4 KI-VO ist in der Verordnung zudem nicht sanktionsbewährt. Die Pflicht kann daher als Appell

verstanden werden. Das Unterlassen von Maßnahmen stellt aber eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, die bei Eintritt eines Schadens eine Schadensersatzpflicht auslöst.

7. Deepfakes und co. – was muss gekennzeichnet werden?

Art. 50 KI-VO sieht Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber vor. Die Europäische Kommission hat [Leitlinien zur Umsetzung der Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO](#) veröffentlicht. Anbieter haben dafür zu sorgen, dass KI-Systeme, die zur direkten Interaktion mit Beschäftigten bestimmt sind, als KI erkennbar sind. Auch KI erzeugte Inhalte müssen als KI-generiert maschinenlesbar sein, z. B. über die Metadaten.

Für Arbeitgeber als Betreiber ist insbesondere die Transparenzpflicht nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO relevant. Demnach müssen KI erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte als solche gekennzeichnet werden, wenn sie Deepfakes sind.

Ein Deepfake ist gem. Art. 3 Nr. 60 KI-VO ein durch KI erzeugter oder manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der realen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Keine Deepfakes sind hingegen simulierte Personen, Objekte, Orte, Wesen oder Ereignisse, die z.B. den Naturgesetzen widersprechen oder Lebensformen zeigen, die in der Biologie nicht anerkannt sind (wie z.B. Drachen, fliegende Menschen oder Auto fahrende Elefanten), und die kein Potenzial haben, in die Irre zu führen. Damit sind nicht alle KI-generierten Inhalte zu kennzeichnen, sondern nur solche, die echt wirken und täuschen könnten.

8. Sanktionen – was sind die Eckdaten?

Ab 2. August 2025 gelten grundsätzlich die in Art. 99 KI-VO vorgesehenen Sanktionen. Vorgesehen sind Sanktionen bis zu 35. Mio. € oder 7 % des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Art. 99 Abs. 1 KI-VO verpflichtet allerdings zunächst die Mitgliedsstaaten, Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen zu erlassen und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei sollen die ebenfalls noch nicht erarbeiteten Leitlinien der Kommission berücksichtigt werden. Der deutsche Gesetzgeber muss also zunächst zuständige Behörden festsetzen, das Verfahren regeln und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anpassen.

Derzeit drohen demnach noch keine Sanktionen bei Verstößen gegen die Anforderungen der KI-VO. Bestehende Pflichten sind jedoch Sorgfaltspflichten, die als solche Schadensersatzansprüche auslösen können, wenn tatsächlich ein Schaden entsteht. Zudem stellt die KI-VO grundsätzlich ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB dar und kann demnach bei einer Rechtsgutverletzung einen Schadensersatzanspruch auslösen.

9. Umsetzungsfristen – wann gilt was?

Die KI-VO wurde am 12. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist damit am 1. August 2024 in Kraft getreten. Die Regelungen sind grundsätzlich unmittelbar und bindend durch die Mitgliedstaaten anzuwenden. Die KI-VO sieht aber eine zeitlich gestaffelte Umsetzung vor:



10. Next steps – Handlungsempfehlung:

Der Einsatz von KI im Unternehmen kann Effizienz steigern. Laut IW Köln (im Auftrag von Google 2023) kann allein generative KI bis zu 330 Mrd. € zum deutschen BIP beitragen, wenn sie flächendeckend eingesetzt wird. Von den Regelungen der KI-VO sollten Unternehmen sich nicht abschrecken lassen, sondern wie folgt vorgehen:

- **Erfassen der KI-Systeme:** Es muss eine Liste aller im Unternehmen eingesetzten KI-Systeme aufgesetzt werden.
- **Rollenverteilung klären:** Für jedes einzelne KI-System muss beurteilt werden, ob das Unternehmen als sog. Anbieter oder lediglich als sog. Betreiber agiert.
- **Risikobewertung:** Es ist zu prüfen, ob KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden müssen. Dafür ist nicht entscheidend, was das KI-System kann, sondern wozu es eingesetzt werden soll. Diese Entscheidung und damit die Risikoklassifizierung muss der Anbieter eines KI-Systems vornehmen. Der Betreiber muss die KI wiederum bestimmungsgemäß, d. h. entsprechend der Bedienungsanleitung verwenden.
- **Pflichten umsetzen:** Je nach Risikoklassifizierung und Rolle in der KI-Wertschöpfungskette muss ein Pflichtenkatalog erstellt werden.
- **Schulung der Beschäftigten und Transparenzvorgaben gegenüber Dritten:** Je nach Einsatz der KI-Systeme müssen Schulungskonzepte und Informationsmaterialien erstellt werden.

- **Rechtliche Vorgaben berücksichtigen:** Datenschutz- und Urheberrechte sowie Geschäftsgeheimnisschutz müssen beachtet werden.
- **Prüfung, Kontrolle und Monitoring:** Es sollte ein Prozess zur fortwährenden Prüfung und Kontrolle der KI-VO von bereits eingesetzten und in Zukunft neu eingesetzten KI-Systemen etabliert werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Strategie und Zukunft der Arbeit

T +49 30 2033-1070

strategie@arbeitgeber.de

EU-Transparenzregister: 7749519702-29

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.